Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor,

1. die als Anlage der Verwaltungsvorlage beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf zu beschließen unter Einbeziehung des in der Aussprache formulierten Bestandsschutzes.

2. Dementsprechend wird in § 2 des Satzungsentwurfes folgender Absatz 3 angefügt:

   (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Absatz 2, die vor dem 11.07.2011 bei der Gemeinde Eitorf angemeldet waren, beträgt die Steuer die Hälfte der in § 2 Absatz 1 Buchstabe d und e festgelegten Steuersätze.